

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1975	Nummer 72
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1975 (MBL. NW. S. 914) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	1100
203030	26. 5. 1975	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete	1094
20310	26. 5. 1975	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen	1094
20311	22. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Rechtsverhältnisse der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte	1094
203318	28. 5. 1975	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1095
2100	28. 5. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Jugendbildungs- und Freizeitgestaltungsverein der KAB Verbandszentrale e.V. –	1095
2100	30. 5. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V. –	1095
21703	30. 5. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1095
2370	15. 5. 1975	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen	1096
710300 7100 280	15. 5. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit zur Erteilung von Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei Gaststätten und Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung	1096
7833 21260	6. 5. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Eiprodukte-Verordnung	1096
8300 8301	28. 5. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Berücksichtigung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG und § 26 a BVG bei der Feststellung der von der Höhe des Einkommens beeinflussten Versorgungsbezüge	1097
924	5. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1097

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
22. 5. 1975	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln.	1097
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1098
	Innenminister	1099
	Landesrechnungshof	1099
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 47 v. 13. 6. 1975	1100

I.

203030

**Richtlinien
über die Gewährung von Schulbeihilfen
an Landesbedienstete**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1975 –
B 3160 – 0.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 15. 6. 1970 (SMBL. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Landesbedienstete können auf Antrag eine Schulbeihilfe erhalten, wenn bei einer Versetzung, Einstellung oder Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 1 LUKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 2, 5 und Abs. 4 BUKG) ein nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 BUKG berücksichtigungsfähiges Kind wegen des Umzuges an den neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes (§ 2 Abs. 6 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG) außerhalb des Elternhauses untergebracht werden muß, weil eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

2. In Nummer 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.4, 1.5 und 1.6 wird das Wort „Volksschulziel“ jeweils ersetzt durch die Worte „Bildungsziel der Hauptschule“.

3. Nummer 1.2 wird gestrichen.

4. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Eine Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn eine Schule am Dienst- oder Wohnort besucht wird; Nummer 1.14 bleibt unberührt.

5. In Nummer 1.4 Satz 2 werden die Worte „Berufs- und Volksschulen“ ersetzt durch die Worte „Berufs-, Grund- und Hauptschulen“.

– MBl. NW. 1975 S. 1094.

20310

**Tarifvertrag
zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages
für die mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1975 –
II A 2 – 7.21.01 – 1/75

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 – bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 21. 8. 1970 (SMBL. NW. 20310) – wieder in Kraft gesetzt und geändert wird, gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
vom 9. Dezember 1974
zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages
für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten
Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 11. Juni 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –

wird folgendes vereinbart:

einerseits

andererseits

§ 1

Der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag vom 24. Februar 1972, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden

aa) in Buchstabe a der Betrag „550 DM“ durch den Betrag „640 DM“ und

bb) in den Buchstaben b und c jeweils der Betrag „850 DM“ durch den Betrag „910 DM“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Worte „138, ab 1. Januar 1971 135 Arbeitsstunden“ durch die Worte „130 Arbeitsstunden“ und

bb) in Satz 2 die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ sowie die Worte „die zu 138, ab 1. Januar 1971 zu 135 fehlt, um 1/138, ab 1. Januar 1971 um 1/135“ durch die Worte „die zu 130 fehlt, um 1/130“

ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „500 DM“ durch den Betrag „580 DM“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IV b der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) allgemein um insgesamt mindestens 12,5 v. H. erhöht, erhöhen sich die Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) von demselben Zeitpunkt an entsprechend um den tatsächlichen Vorhundertatz der Erhöhung. Der sich bei der Berechnung ergebende Betrag wird auf volle zehn Deutsche Mark abgerundet.

Protokollnotiz:

Bei der ersten nach dem 1. Januar 1974 eintretenden Dynamisierung ist der Berechnung der Gefahrenzulage für die in § 4 Abs. 1 Buchst. d genannten Angestellten statt des Betrages von 650 DM der Betrag von 640 DM zugrunde zu legen.“

3. § 6 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1974

– MBl. NW. 1975 S. 1094.

20311

**Rechtsverhältnisse
der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1975 –
IV B 1 – 322

Meinen RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBL. NW. 20311) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1975 S. 1094.

203318

**Lohnsteuerliche Behandlung
der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters-
und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten
und Arbeiter im öffentlichen Dienst
und der Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1975 –
B 6115 – 3.3 – IV 1

Mit dem RdErl. v. 12. 3. 1975 (MBl. NW. S. 500/SMBL. NW. 203318) habe ich bestimmt, wie bezüglich der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Freibetrages von 312,- DM jährlich bzw. 26,- DM monatlich zu verfahren ist. Maßgebend für die Regelung war u. a. die Auffassung, die die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zu dieser Frage vertraten. Die Spitzenverbände haben ihre Auffassung in der Sitzung am 15./16./17. 4. 1975 nochmals überprüft. Aufgrund des Ergebnisses dieser Erörterung wird der RdErl. v. 15. 12. 1966 (MBl. NW. 1967 S. 204/SMBL. NW. 203318) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt geändert:

Unterabsatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchst. a und b erhält die folgende Fassung:

2. a) Der Freibetrag von 312,- DM jährlich bzw. von 26,- DM monatlich ist in folgender Reihenfolge aufzubrauchen:
 - aa) Bei dem Arbeitgeberanteil nach § 8 Abs. 2 Versorgungs-TV,
 - bb) bei dem Arbeitgeberanteil nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV oder beim Zuschuß des Arbeitgebers zu einem Beitrag zu einer anderen Zukunftssicherung,
 - cc) bei der Umlage nach § 11 Versorgungs-TV.
- b) Übersteigt der Arbeitgeberanteil den Betrag von 26,- DM monatlich, so ist der 26,- DM übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtiges Entgelt und unterliegt insoweit auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Bleibt der Arbeitgeberanteil unter dem Betrag von 26,- DM monatlich, so ist der nicht verbrauchte Freibetrag bei der Umlage abzuziehen. Der steuerpflichtige Teil der Umlage ist vom Arbeitgeber pauschal, d. h. mit 10 v. H. Lohnsteuer zu versteuern. Außer der Lohnsteuer ist auch die Kirchenlohnsteuer zu pauschalieren; der Pauschbetrag beträgt 7 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

– MBl. NW. 1975 S. 1095.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Jugendbildungs- und Freizeitgestaltungsverein
der KAB Verbandszentrale e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 5. 1975 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Jugendbildungs- und Freizeitgestaltungsverein
der KAB Verbandszentrale e. V., Sitz Köln

(am 28. 5. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 1095.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Akademie Remscheid für musische Bildung
und Medienerziehung e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 30. 5. 1975 – IV B 2 – 6113/R

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Akademie Remscheid für musische Bildung und
Medienerziehung e. V., Sitz Remscheid.

(am 30. 5. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 1095.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 5. 1975 – V A 4 – 5127.0 – Bd – 114/117

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 1. 1975 ist zu setzen:	100 Lewa = 205,- DM“
„vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1975	100 Lewa = 205,- DM
vom 1. 2. 1975 bis 28. 2. 1975	100 Lewa = 198,33 DM
ab 1. 3. 1975	100 Lewa = 194,17 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 29. 1. 1975 ist zu setzen:	100 Dinar = 14,33 DM“
„vom 29. 1. 1975 bis 4. 3. 1975	100 Dinar = 14,33 DM
vom 5. 3. 1975 bis 11. 3. 1975	100 Dinar = 14,29 DM
vom 12. 3. 1975 bis 18. 3. 1975	100 Dinar = 14,33 DM
vom 19. 3. 1975 bis 27. 3. 1975	100 Dinar = 14,29 DM
ab 28. 3. 1975	100 Dinar = 14,33 DM

Polen

Anstelle „ab 15. 1. 1975 ist zu setzen:	100 Zloty = 11,99 DM“
„vom 15. 1. 1975 bis 20. 2. 1975	100 Zloty = 11,99 DM
ab 21. 2. 1975	100 Zloty = 11,72 DM“

Rumänien

Anstelle „ab 31. 1. 1975 ist zu setzen:	100 Lei = 19,49 DM“
„vom 31. 1. 1975 bis 5. 2. 1975	100 Lei = 19,49 DM
vom 6. 2. 1975 bis 11. 2. 1975	100 Lei = 19,85 DM
vom 12. 2. 1975 bis 18. 2. 1975	100 Lei = 19,53 DM
ab 19. 2. 1975	100 Lei = 19,31 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 1. 1975 ist zu setzen:	100 Rubel = 334,56 DM"
„vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1975	100 Rubel = 334,56 DM
vom 1. 2. 1975 bis 28. 2. 1975	100 Rubel = 330,03 DM
ab 1. 3. 1975	100 Rubel = 326,80 DM"

Ungarn

Anstelle „ab 1. 1. 1974 ist zu setzen:	100 Forint = 5,56 DM"
„vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974	100 Forint = 5,56 DM
ab 1. 1. 1975	100 Forint = 5,50 DM"

- MBl. NW. 1975 S. 1095.

2370

**Förderung
des sozialen Wohnungsbaues
Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1975 -
VI A 1 - 4.028 - 1177/75

Die meinem RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370) als Anlagen 8a und 8b angefügten Vordruckmuster Schlußabrechnungen werden wie folgt geändert:

In Vordruck 8a wird in Abschnitt D bei Nummern 3, 5a Buchst. aa), bb), 5b Buchst. aa) und bb) „Aufwendungsbeihilfe“ ersetzt durch „Aufwendungsdarlehen“.

In Vordruck 8b wird in Abschnitt C bei den Nummern 1 Buchst. a) und b), 2 Zeile 1 und Spalte 2, Buchst. c, d und e „Aufwendungsbeihilfe“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt; in Nummern 2c, 2d und 2e werden die Zahlen 2.10, 2.10 und 1.50 durch die Zahlen 3.00, 3.00 und 2.55 ersetzt; in Abschnitt D Nummer 4 wird bei den Buchstaben a), c) und d) „Aufwendungsbeihilfe“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 1096.

7103007100
280

**Zuständigkeit
zur Erteilung von Auflagen zum Schutz gegen
schädliche Umwelteinwirkungen bei Gaststätten
und Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - Z/B 2 - 70 - 1.2 - 25/75 -, d. Innenministers
- I C 3/19 - 70.11.14 - u. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales - III R 8010 - v. 15. 5. 1975

- Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sind gegenüber dem Inhaber einer Gaststättenerlaubnis Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), und gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit zulässig. Zuständig für den Vollzug dieser Vorschrift sind nach § 1 der Gaststättenverordnung (GastV) vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) die örtlichen Ordnungsbehörden.

Gaststätten fallen gleichzeitig unter den Begriff einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG, für die eine Genehmigung nach § 4 BImSchG nicht erforderlich ist. Hierbei ist die Frage aufgetaucht, ob nicht auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die nach Nr. 9.121 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 348), - SGV. NW. 28 -, für den Vollzug des § 24 BImSchG zuständig sind, ebenfalls Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber Inhabern von Gaststättenerlaubnissen treffen können.

Die Frage des Konkurrenzverhältnisses des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und des § 24 BImSchG ist rechtlich noch nicht abgeklärt. Man wird aber davon ausgehen können, daß beide Vorschriften nebeneinander bestehen und anzuwenden sind. Soweit in ihnen die gleiche Materie geregelt ist, können daher sowohl Maßnahmen nach dem GastG als auch nach dem BImSchG in Betracht kommen. Um jedoch zu vermeiden, daß die örtlichen Ordnungsbehörden und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nebeneinander tätig werden und möglicherweise sogar sich widersprechende Maßnahmen veranlassen, ist wie folgt zu verfahren:

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zunächst berufen, die Maßnahmen zu treffen, die nach den Vorschriften des GastG möglich und erforderlich sind. In aller Regel wird damit den Belangen des Nachbarschaftsschutzes und Immissionsschutzes mit Rücksicht auf die weitgefaßte Ermächtigung in § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG Rechnung getragen sein. Die örtlichen Ordnungsbehörden sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter beteiligen, wenn die zu treffende Entscheidung besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordert.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem GastG durch die Vorschriften des Landes-Immissionschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129) nicht berührt werden.

- Gleichliegende Fragen haben sich im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Durchführung der §§ 33a, 33d und 60a GewO ergeben.

Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse für die Veranstaltung von Singspielen usw. (§ 33a GewO), für die Aufstellung mechanischer Spielgeräte und die Veranstaltung anderer Gewinnspiele (§ 33d GewO) sowie für die Veranstaltung von Schaustellungen, Musikaufführungen usw. (§ 60a GewO) können mit Auflagen zum Schutze gegen Immissionen nach Maßgabe der genannten Bestimmungen versehen werden. In diesen Fällen können, soweit die gewerbliche Tätigkeit in einer Anlage gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG ausgeübt wird, ebenfalls Maßnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgrund von § 24 BImSchG in Betracht kommen. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind jedoch auch hier zunächst berufen, die Maßnahmen zu treffen, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung möglich und erforderlich sind. Im übrigen gilt das zu Nr. 1 Gesagte entsprechend.

- MBl. NW. 1975 S. 1096.

7833
21260

**Durchführung
der Eiprodukte-Verordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten - I C 3 - 3300 - 7035 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- VI A 2 - 44.08.12 - v. 6. 5. 1975

Zur Durchführung der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537) wird auf folgendes hingewiesen:

- Zuständige Behörden im Sinne des § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 8 Abs. 5 Satz 4 und des § 9 Nr. 1 der Verordnung sind die auf Grund des § 51 Abs. 4 OBG für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts zuständigen Kreisordnungsbehörden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Verordnung handelt es sich um die Kreisordnungsbehörde, in deren Amtsbereich eingeführte Eiprodukte bis zur zollamtlichen Abfertigung unter Zollverschluss lagern, im übrigen um die für den Ort der Vorbehandlung bzw. den Bestimmungsort zuständige Kreisordnungsbehörde oder - soweit die Orte in einem anderen Bundesland liegen - um die dort für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde.

2 Die nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt II Nr. 1 der Verordnung durchzuführende Probenahme für die amtliche bakteriologische Untersuchung ist entsprechend ausgebildeten Bediensteten der Kreisordnungsbehörde zu übertragen. Die Proben sind unverzüglich einer amtlichen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Im Wege der Amtshilfe kann die Kreisordnungsbehörde die Proben auch von der Untersuchungsstelle entnehmen lassen.

3 Im Rahmen der Einfuhrkontrolle ist die Entnahme von Proben aus Partien, die noch auf ausländischem Gebiet lagern und zur Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, nicht zulässig.

4 Amtliche Untersuchungsstellen sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und die mit den Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes betrauten Institute und Einrichtungen (Anlagen 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung, RdErl. v. 23. 11. 1971 – MBl. NW. S. 2092/SMBL. NW. 2125 –). Die Untersuchung in einer anderen Untersuchungsstelle bleibt – für besonders gelagerte Fälle – einer Genehmigung vorbehalten.

5 Die Untersuchungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung hat der Vorbehandlungsbetrieb im Rahmen der Eigenkontrolle selbst durchzuführen; er kann auch eine geeignete Untersuchungsstelle seiner Wahl dafür in Anspruch nehmen.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1470/SMBL. NW. 7833) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1096.

8300
8301

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Berücksichtigung von Übergangsgeld
nach §§ 16 ff BVG und § 26a BVG bei
der Feststellung der von der Höhe des Einkommens
beeinflussten Versorgungsbezüge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 5. 1975 – II B 2 – 4204.1/II B 4 – 4401.00 (14/75)

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ist der Einkommensausgleich nach § 17 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen. Durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation wurde der Einkommensausgleich durch das Übergangsgeld (§§ 16 ff BVG) ersetzt. Diese Neuregelung wird in der nächsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG berücksichtigt.

Mit dem Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG vergleichbar ist das Übergangsgeld nach § 26a BVG. Beide Leistungen, die die wirtschaftliche Sicherung des Beschädigten und seiner Familienangehörigen gewährleisten sollen, können bei der Feststellung der von der Höhe des Einkommens beeinflussten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht unterschiedlich behandelt werden. Deshalb ist § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des „Einkommensausgleichs nach § 17 BVG“ das „Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG und § 26a BVG“ tritt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei deren Bemessung das Übergangsgeld berücksichtigt wird, nicht zu den Renten im Sinne von § 16 Buchst. f Abs. 3 BVG gehört.

Dieser Runderlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1975 S. 1097.

924

Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 5. 6. 1975 – IV/A 2 – 42 – 80 – (28/75)

Hiermit gebe ich eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (siehe Nr. 1 d. RdErl. v. 8. 7. 1974 – MBl. NW. S. 954/SMBL. NW. 924 –) bekannt, die mir der Senator für Verkehr und Betriebe, Berlin, übersandt hat:

„Im Land Berlin dürfen nachstehende Kunstbauten mit gefährlichen Gütern nicht befahren werden:

1. auf der Bundesautobahn Stadtring:
Rathenautunnel
Feuerbachunnel
Tunnel im Bereich der Halenseeestr.
Tunnel am Parkplatz Avus Nordkurve
Tunnel Tegel
2. auf sonstigen Stadtstraßen:
nördl. Tunnel Beusselstraße
südl. Tunnel Beusselstraße
Tunnel Breitscheidplatz
Tunnel Berliner Straße
Tunnel Detmolder Straße/Wexstraße
Tunnel Wexstraße Süd
Tunnel Drakestraße
Tunnel Kurfürstendamm
3. bei Reichsbahnunterführungen:
Holtzendorffstraße
Kaiser-Friedrich-Straße
Manteuffelstraße.

Die vorstehende Liste ist eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 12. Juni 1973 (VkB. S. 421). Ich bitte, die Straßenverkehrsbehörden Ihres Landes dahingehend zu unterrichten, daß die Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin zum Fahrweg im Land Berlin als erteilt gilt, wenn in der Erlaubnis nach § 7 GefahrgutVStr die bezeichneten Kunstbauten ausgenommen werden.“

Ich bitte, entsprechend Nr. 2.4 (3. Absatz) des RdErl. v. 8. 7. 1974 zu verfahren.

– MBl. NW. 1975 S. 1097.

II.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers vom 22. 5. 1975 –
5413 E – I B. 118

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kenn-Nummer: 392

– MBl. NW. 1975 S. 1097.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. Fuchs
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektoren

J. Knebel,
F.-W. Witthaus
zu Ministerialräten

Oberregierungsräte

M. Bünermann,
H. Hoppmann,
R. Lepper
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrätin I. Mai
zur Oberregierungsrätin

Regierungsräte

W. Harbort,
H. Hölzer,
H. P. Kohlen,
H. Nacke,
E. Wilke
zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat A. Klose
zum Oberregierungsbaurat

Es ist versetzt worden:

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. A. Nitsch
zur Landesbaubehörde Ruhr

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. E. Stange

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte

Dr. E. Kalthoff,
Dr. W. Krudewig
zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. L. Krieg
zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde

Leitender Regierungsdirektor H. Woyte
zum Direktor der Landesrentenbehörde

Regierungsdirektor W. Petermann
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Edler
zum Regierungsdirektor

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberamtsrätinnen

M. Helle,
G. Kehlert
zu Regierungsrätinnen

Oberamtsräte

G. Faber,
R. Prangenberg
zu Regierungsräten

Regierungsoberamtsräte

B. Block,
H. Dornis,
G. Erlenkötter,
P. Lehmann,
W. Op de Hipt
zu Regierungsräten

Regierungsoberamtsrat R. Voller
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Arnsberg –

Leitender Regierungsdirektor F. Klüppelberg
zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsrätin B. Goeken
zur Regierungsdirektorin

Oberregierungsrat Dr. W. Weustenfeld
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident – Detmold –

Oberregierungsräte

M. Eggers,
Dr. R. Schäfer
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat z. A. S. Lerche
zum Regierungsrat

Regierungsoberamtsrat K.-H. Schwarze
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Leitender Regierungsdirektor Dr. U. Haude
zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsrat K. G. Ebel
zum Regierungsdirektor

Regierungs- und Baurätin Dipl.-Ing. B. Kruehl – Zügge
zur Oberregierungs- und -baurätin

Regierungsrat W. Kral
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.
Dr. M. Lieberich,
W. Schröder
zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Köln –

Leitender Regierungsdirektor E. Kölschbach
zum Abteilungsdirektor

Regierungsrat z. A. B.-J. Küper
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Leitender Regierungsdirektor Dr. C.-P. Salzmann
zum Abteilungsdirektor

Regierungsrat B. Hunsche
zum Oberregierungsrat

Regierungsrätin z. A. U. Göhlmann
zur Regierungsrätin

Regierungsoberamtsrat W. Schulze
zum Regierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsrat J. Baar
zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Köster
zum Oberregierungsbaurat

Polizeipräsident – Wuppertal –

Leitender Regierungsdirektor Dr. R.-A. Födisch
zum Polizeipräsidenten

Polizeipräsident – Bonn –

Regierungsdirektor J. Homann
zum Leitenden Regierungsdirektor

Polizeidirektor – Neuss –

Leitender Regierungsdirektor G. Steckhan
zum Polizeidirektor

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. L. Fechner
zum Oberregierungsbaurat

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Regierungsbauräte

Dipl.-Ing. G. Schaich,
Dipl.-Ing. M. Stimming
zu Oberregierungsbauräten

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Detmold –

Leitender Regierungsdirektor G. Ritzke
zum Regierungspräsidenten Münster

Oberregierungsrat K. Pein
zum Ministerpräsidenten

Regierungsrat H.-P. Gebauer
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrat B. Gollos
zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor J. Homann
zum Polizeipräsidenten in Bonn

Regierungspräsident – Münster –

Polizeirat G. Lutze
zum Innenminister

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsbaudirektor F. Reissinger
zum Innenminister

Regierungsdirektor Dr. E. Suermann
zur Landesrentenbehörde

Polizeipräsident – Wuppertal –

Polizeipräsident Dr. H. W. Fritsch
zum Polizeipräsidenten in Bonn

Polizeipräsident – Bonn –

Leitender Regierungsdirektor G. Steckhan
zum Polizeidirektor in Neuss

Höhere Landespolizeischule Münster

Polizeioberst H. Störk
zum Innenminister

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungspräsident H. O. Bäumer
wegen der Übernahme des Mandats als Landtagsabgeordneter

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsrat R. Franke
wegen des Übertritts in die Privatindustrie

Innenminister**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Kriminaloberrat W. Krome
zum Kriminaldirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Meschede –

Polizeirat E. Köhler
zum Polizeioberst

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Soest –

Polizeirat D. Eilbracht
zum Polizeioberst

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Polizeirat K. Kreikenbom
zum Polizeioberst

Polizeipräsident – Duisburg –

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. E.-O. Habermann
zum Regierungsmedizinaldirektor

Kriminalrat H. Velde
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Essen –

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. O. Hamann
zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Polizeipräsident – Mönchengladbach –

Schutzpolizeidirektor H. Schrebler
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor H. Hartmann
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident – Wuppertal –

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H.-J. Schmieter
zum Regierungsmedizinaldirektor

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Selm

Polizeirat E. Wollny
zum Polizeioberst

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeioberst W. Reimers
zum Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissar L. Stegemann
zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Minden –

Schutzpolizeidirektor D. Hertel

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Leitender Schutzpolizeidirektor H. Krauß

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Dr. med. W. Grochol

– MBl. NW. 1975 S. 1099.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor D. Amelung.

– MBl. NW. 1975 S. 1098.

– MBl. NW. 1975 S. 1099.

I.

2011

Berichtigung
zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1975
(MBl. NW. S. 914)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Der o. a. RdErl. wird wie folgt berichtigt:

1. In 3.7.4., 9. Zeile, muß es richtig heißen:
„... § 15 Abs. 3 findet ...“.
2. Der Text zu 3.13 („Da die Verjährungsfrist ...“ bis „...
gerecht zu werden.“) wird Absatz 2 der Nummer 3.12.
Die Nummer 3.13 sowie die Überschrift „Zu § 21 (Erstat-
tung)“ ist daher zu streichen.

– MBl. NW. 1975 S. 1100.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 13. 6. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	12. 3. 1975	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 141 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 272) mit dem Grundgesetz	438
202	2. 6. 1975	Zweiunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	441
223	7. 5. 1975	Verordnung über die Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen – Blockunterrichtsverordnung –	442
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312)	442
301	9. 5. 1975	Neunte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	438
301	9. 5. 1975	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho	438
610	22. 4. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KStG).	438
	15. 5. 1975	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1975	441

– MBl. NW. 1975 S. 1100.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.